

Positive und negative Bekenntnisfreiheit in der Schule

Erstmals erschienen in: Der Staat 1996, S. 523-550

I.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 16. Mai 1995 festgestellt,¹ daß die negative Bekenntnisfreiheit der Schüler nach Art. 4 I GG verletzt wird, wenn in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, ein Kreuz oder Kruzifix angebracht wird. Die Regelung des § 13 I 3 der bayerischen Volksschulordnung (bayVSO), wonach in den Klassenzimmern der bayerischen Grund- und Hauptschulen Kreuze anzubringen sind, wurde daher für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung hat sich ein Sturm der Entrüstung erhoben. Wohl nie zuvor ist das Bundesverfassungsgericht so heftig ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Die Reaktionen gingen bis zum Aufruf, die Entscheidung zu boykottieren und die Entscheidungskompetenzen des Gerichts in Zukunft zu beschränken.

Wie umstritten das Verhältnis von Bekenntnisfreiheit und Schulpflicht ist, war schon 1993 deutlich geworden, als das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, daß eine 16-jährige moslemische Schülerin türkischer Staatsangehörigkeit vom koedukativen Sportunterricht befreit werden muß, da die Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit verletze.² Ähnliche Fragen waren in den Jahren zuvor mehrfach Gegenstand obergerichtlicher Entscheidungen gewesen.³ Dabei war es keineswegs immer um die Rechte moslemischer Schülerinnen gegangen, sondern auch um Angehörige christlicher Gruppierungen.⁴ Dem Bundesverwaltungsgericht wurde vorgeworfen, es hätte fundamentalistischen Tendenzen Vorschub geleistet. Durch eine Überbetonung der Glaubensfreiheit werde es insbesondere möglich gemacht, patriarchale Strukturen unter Berufung auf den Schutz „kultureller Unterschiedlichkeit“ zu zementieren. Dies widerspreche aber der Aufgabe des Staates die Bereitschaft zur Integration zu stärken.⁵

II. 1.

Der Staat hat Anspruch auf Erfüllung der Schulpflicht. Dies ergibt sich aus Art. 7 I GG in Verbindung mit den Landesverfassungen - hier mit Art. 129 I der Verfassung des Freistaates Bayern.⁶ Grundsätzlich werden alle schulischen Pflichtveranstaltungen von der Schulpflicht erfaßt. Der Landesgesetzgeber kann allerdings einzelne Veranstaltungen oder bestimmte Unterrichtsfächer von der Schulpflicht ausnehmen.⁷ Nach den Schulbesuchsverordnungen der Länder können zudem einzelne Schüler oder Schülergruppen unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall von der Erfüllung der Schulpflicht freigestellt werden. Dort finden sich insbesondere Regelungen über die Freistellung an bestimmten religiösen Feiertagen.⁸

Art. 7 I GG enthält also einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates. Die Schulen sind somit nicht auf die Wissensvermittlung beschränkt, sondern sollen die Kinder zu selbstverantwortlichen Mitgliedern der

¹ abgedruckt in BVerfG NJW 95, 2477 = DVBl. 95, 1089 = JZ 95, 942

² vgl. die Entscheidung BVerwG DVBl. 94, 163, die allerdings auf einem anderen Sachverhalt beruhte.

³ OVG Bremen, SPE 882, Nr. 7, S. 19 ff.; VGH Kassel SPE 882, Nr. 4, S. 6 ff. (= NVwZ 88, 951); OVG Lüneburg SPE 882, Nr. 8, S. 29 ff. (= NVwZ 89, 79); VGH München SPE 882, Nr. 3, S. 1 ff. (= NVwZ 87, 706); OVG Münster SPE 882, Nr. 5, S. 8 ff. (= NVwZ 89, 77); OVG Münster SPE 882, Nr. 6, S. 13 ff.; zu diesem Problembereich Rux „Das Kopftuch, der Schwimmunterricht und die Glaubensfreiheit“, schul-management, Heft 3/93, S. 4 ff.

⁴ Der VGH München (NVwZ 87, 706) hatte sich mit einer Angehörigen der (christlichen) „Palmarianischen Kirche“ zu befassen, auch die in DVBl. 94, 168 veröffentlichte Entscheidung des BVerfG betraf eine christliche Schülerin.

⁵ Besonders deutlich Gisela Dachs „Kollision der Werte“, Die ZEIT, 3.9.93, S.5; Zur Kritik an der Entscheidung des OVG Bremen (SPE 882, Nr. 7, S. 19 ff.), die vom BVerfG bestätigt wurde, vgl. Füssel RdJB 1993, 228, insbes. Fn. 6 f.

⁶ Maunz in Maunz/Dürig (Hg.) „Grundgesetz“, Art. 7 GG, Rn. 21 g

⁷ z.B. kann die Teilnahme am Sexualkundeunterricht von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht werden.

⁸ vgl. z.B. § 4 II der Verordnung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982 (K.u.U. S. 387), zuletzt geändert am 13. Juni 1991 (K.u.U. S. 382/1991), sowie die dazugehörige Anlage.

Gesellschaft heranbilden.⁹ Es ist Aufgabe der Länder, die Ziele und Methoden der Erziehung in den öffentlichen Schulen festzulegen.¹⁰ Art. 131 II der Verfassung des Freistaates Bayern nennt die Ehrfurcht vor Gott als Bildungsziel für alle Schulen. Nach Art. 135 Satz 2 sollen die Schüler in den öffentlichen Volksschulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden. Die Grund- und Hauptschulen in Bayern sind somit christliche Gemeinschaftsschulen.¹¹ Die Regelungen der Landesverfassung werden durch die Volksschulordnung konkretisiert. Zwar gibt es keinen (gemeinsamen) Grundsatz der christlichen Bekenntnisse, wonach in jedem Klassenzimmer ein Kreuz hängen muß. Die Regelung des § 13 I 3 bayVSO ist aber jedenfalls mit Art. 135 S. 2 der bayerischen Landesverfassung vereinbar.

2.

Art. 4 I und II GG garantieren - ebenso wie die inhaltlich identischen Regelungen des Art. 107 I bis III der Verfassung des Freistaates Bayern¹² - die Freiheit jedes Einzelnen, selbst zu entscheiden, an welche metaphysische Ordnung er glauben will. „Glaube“ im Sinne von Art. 4 I und II GG sind die „Überzeugungen des Einzelnen von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten“.¹³ Der Glaube dient somit in erster Linie der ethischen Unterscheidung in „gut“ und „böse“.¹⁴ Auch wer nicht an einen Gott oder eine gottgegebene Ordnung glaubt, hat ethische Überzeugungen, die von Art. 4 I und II GG erfaßt und geschützt werden.¹⁵ Die formale Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist somit nur ein Indiz für den individuellen Glauben. Auf die Zahl der Anhänger einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft kommt es ebensowenig an, wie auf die „Rationalität“ ihrer Inhalte: Auch Sektierer werden geschützt.¹⁶

Art. 4 I und II GG enthalten - anders als die meisten anderen Grundrechte - keinerlei Vorbehalte.¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß es dennoch zu Konflikten mit anderen Grundrechten oder sonstigen durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern kommen kann und sieht einen Bedarf für „verfassungsimmanente Schranken“.¹⁸ Diese Auffassung ist abzulehnen: Wird die Reichweite des Schutzbereiches eines schrankenlos gewährten Grundrechtes korrekt bestimmt, dann sind Kollisionen mit anderen Grund-

⁹ BVerfGE 47, 46, 72

¹⁰ vgl. BVerfGE 34, 165, 181; BVerfGE 47, 46, 71

¹¹ In Bayern hatte es bis 1967 ausschließlich Volksschulen in der Form der Bekenntnisschulen gegeben (Art. 135 I der Verfassung vom 2.12.1946). Nachdem ein von der FDP initiiertes Volksbegehren erfolglos geblieben war, übernahmen SPD und CDU die Initiative. Aufgrund eines Volksbegehrens wurde dann am 8.7.86 ein Volksentscheid durchgeführt. Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 41,4 Prozent stimmten 74,8 Prozent der Abstimmenden für die Änderung. Nur ca. 30 % der Stimmberechtigten haben somit der Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule zugestimmt. Es kann außerdem vermutet werden, daß dies von einigen nur als Etappe auf dem Weg zur weiteren Säkularisierung des Schulwesens betrachtet wurde.

¹² Der Schutzbereich dieser Bestimmungen ist jedenfalls nicht enger als der von Art. 4 I/II GG. Dies verkennt z.B. Müller-Volbehr JZ 95, 996, 997, der meint, das BVerfG habe bei seiner Entscheidung die Kulturhoheit der Länder nicht angemessen gewürdigt. Ähnlich auch Zuck NJW 95, 2903.

¹³ E. Stein „Staatsrecht“, 14. Auflage, 1993, S. 259

¹⁴ Herzog in Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 4 GG, Rn. 66

¹⁵ Zippelius in „Bonner Kommentar zum Grundgesetz“ (BK), Art. 4 GG, Rn. 33; von Münchin von Münch/Kunig (Hg.), „Grundgesetz“, Band 1, 4. Auflage, 1994, Art. 4 GG, Rn. 23; vgl. auch Herzog in Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 4 GG, Rn. 66; Preuss in „Alternativkommentar zum Grundgesetz“ (AK), Band 1, 2. Auflage, 1989, Art. 4 I/II, Rn. 14

¹⁶ BVerfGE 32, 98, 106; BVerfGE 33, 23, 29; BVerfGE 35, 366, 376; Pieroth/Schlink „Grundrechte“, 10. Auflage, 1994, Rn. 586

¹⁷ Vor allem Herzog in Maunz/Dürig (Fn. 6) will die Glaubensfreiheit auf das sogenannte „forum internum“, also die Freiheit des Denkens beschränkt sehen (Art. 4 GG, Rn. 66, m.w.N.). Die Bekenntnisfreiheit sei hingegen ein Spezialfall der Meinungsäußerungsfreiheit und als solcher den Schranken des Art. 5 II GG unterworfen. Die Religionsausübungsfreiheit sei den Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG unterworfen, vgl. Herzog *ibid.* Rn. 90 ff. und 111 ff. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zu Recht festgestellt, daß die Schranken der Artt. 2 I und 5 II GG für die Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit nicht herangezogen werden können (BVerfGE 32, 98, 107): Das Spezialitätsverhältnis einzelner Grundrechte drückt sich genau darin aus, daß verschiedene Schranken gelten.

¹⁸ Das BVerfG betont im Zusammenhang mit der Glaubensfreiheit immer wieder (so auch in NJW 95, 2477, 2479) den Grundsatz der praktischen Konkordanz, wonach Konflikte mit anderen Grundrechten oder sonstigen Verfassungsnormen nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems zu lösen seien: vgl. BVerfGE 28, 243, 260; BVerfGE 32, 98, 107; BVerfGE 41, 29, 50; BVerfGE 42, 223, 247 ff.

rechten oder sonstigen Verfassungsgütern ausgeschlossen.¹⁹ Eine Rechtfertigung von Eingriffen in den Schutzbereich eines vorbehaltlosen Grundrechtes durch konkurrierendes Verfassungsrecht ist daher nicht nur ausgeschlossen, sondern auch unnötig. Zu beachten ist, daß der Schutzbereich des betreffenden Grundrechtes nicht konturenlos werden darf.²⁰

Die Glaubensfreiheit ist das Hauptgrundrecht, von dem die Bekenntnisfreiheit im Sinne von Art. 4 I GG und die Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 II GG umfaßt werden.²¹ Die positive Bekenntnisfreiheit des Art. 4 I GG schützt auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln.²² Geschützt werden aber nur diejenigen Verhaltensweisen, zu denen der Einzelne sich unmittelbar aufgrund von Ge- und Verboten seines Glaubens verpflichtet fühlt.²³ Da es staatlichen Stellen nicht zusteht, über die Rationalität von Glaubensinhalten zu urteilen, reicht es aus, wenn der Einzelne aufzeigt, aus welchen Glaubenssätzen im Sinne abstrakter Wertvorstellungen er seine konkrete Handlungs- bzw. Unterlassenspflicht²⁴ ableitet.

Auch die Weiterverbreitung des eigenen Glaubens ist in der Regel Teil des Bekenntnisses. Aus dem in Art. 1 I GG festgeschriebenen Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der das gesamte Verfassungsrecht prägt,²⁵ folgt allerdings zwingend, daß Art. 4 I GG dem Einzelnen kein Recht gibt, andere im Sinne seines Glaubens zu manipulieren. Das „Recht zur Mission“ umfaßt daher keine Berechtigung zur Zwangs-Missionierung gegen den Willen des anderen.²⁶ Von der Bekenntnisfreiheit geschützt, wird weiterhin das Recht, religiöse Speisevorschriften, Feiertage oder Bekleidungsvorschriften zu beachten.²⁷ Es ist ferner durchaus nicht unüblich, daß ein Mensch sich aufgrund seiner religiösen Überzeugungen dazu verpflichtet fühlt, stets ein Symbol seines Glaubens mit sich zu führen oder die Räume, in denen er sich für gewöhnlich aufhält, mit einem religiösen Symbol zu schmücken.²⁸ Nicht von der positiven Bekenntnisfreiheit im Sinne von Art. 4 I GG geschützt, sind hingegen bloße (kulturelle) Traditionen, die nicht besonders im Glauben verwurzelt sind.²⁹ Damit wird deutlich, daß die Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes nicht zutrifft, die Eltern hätten in jedem Fall aus Art. 4 I GG das Recht, ihre Kinder in religiöser oder weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen. Zum „Bekenntnis“ gehört diese Erziehung nämlich nur dann, wenn die Eltern sich aufgrund

¹⁹ Vgl. Pieroth/Schlink (Fn. 16), Rn. 379

²⁰ Dazu Pieroth/Schlink (Fn. 16), Rn. 366 ff.

²¹ BVerfGE 24, 236, 245; BVerfGE 32, 98, 106; vgl. auch Pieroth/Schlink (Fn. 16), Rn. 583 ff

²² Die positive Bekenntnisfreiheit umfaßt bei dieser weiten Auslegung auch die Freiheit zur Religionsausübung (BVerfGE 24, 236, 245; von Campenhausen in Isensee/Kirchhof (Hg.) Handbuch des Staatsrechts (HdBStR), 1987 ff., § 136, Rn. 36). Art. 4 II GG hat allerdings insofern eine eigenständige Bedeutung, als diese Norm klarstellt, daß nicht nur das individuelle Bekenntnis des Einzelnen geschützt wird, sondern auch die gemeinsamen kultischen Handlungen, wie Gottesdienste u.ä.

²³ BVerfGE 24, 236, 246; BVerfGE 32, 98, 106; BVerfGE 41, 29, 49

²⁴ Es reicht nicht aus, daß ein Mensch freiwillig ein bestimmtes Gebot befolgt (so aber Spies NVwZ 93, 637, 638): Ein Christ kann sich nicht auf ein Gebot des Islam berufen, das er befolgen möchte. Allerdings steht es jedem Menschen frei, sich einer bestimmten Gruppierung innerhalb einer Glaubensrichtung anzuschließen. Die Gebote, die für die übrigen Mitglieder dieser Gruppierung gelten, sind auch für ihn verbindlich.

²⁵ Dazu grundlegend: Dürig AÖR 81 (1956), 117, 127; Dürig in Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 1 I GG, Rn. 28/34

²⁶ Es ist allerdings nicht möglich, die bloße Überzeugung eines anderen von einem bestimmten Glauben völlig trennscharf von der Manipulation abzugrenzen. Im Einzelfall kann die Subsumtion eines bestimmten Verhaltens unter den Schutzbereich des Art. 4 I und II GG somit durchaus problematisch werden.

²⁷ vgl. insbesondere BVerwG DVBl. 94, 163 und Rux (Fn. 3), 4 ff.; Spies NVwZ 93, 637, 638 hält die Befolgung von Bekleidungsvorschriften hingegen für Religionsausübung im Sinne von Art. 4 II GG.

²⁸ Fromme Juden bringen etwa an der rechten Seite jedes Türrahmens eine sogenannte „Mesusa“ an. In dieser befindet sich ein Pergament mit dem Text von Deut. 6, 4-9 und 11, 13-21. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Deut. 6, 9.

²⁹ Maßgeblich ist also keineswegs die Staatsangehörigkeit oder die Herkunft eines Schülers, sondern alleine sein Glaubensbekenntnis.

Die patriarchalen Strukturen in vielen strenggläubigen Familien sind kaum jemals auf Glaubensgebote zurückzuführen. Weder aus dem Koran noch aus der Bibel lassen sich Gebote ableiten, nach denen der Mann das Recht hätte, über das Leben seiner Frau und Kinder zu bestimmen. Es kann aber kaum erstaunen, daß Religionen, die sich in patriarchalischen Gesellschaften verbreitet haben, die Entwicklung solcher Strukturen häufig begünstigen.

eines Gebots ihres Glaubens dazu verpflichtet fühlen, ihre Kinder im Sinne ihrer eigenen Glaubensüberzeugung zu erziehen. Dies wird zwar in der Regel der Fall sein, muß es aber nicht.³⁰

Staatliche Stellen dürfen es dem Einzelnen nicht ausdrücklich verbieten, sich den Geboten seines Glaubens gemäß zu verhalten und sie dürfen dieses positive Bekenntnis auch nicht faktisch verhindern. Daraus ergibt sich mittelbar eine Verpflichtung des Staates, durch die Rechtsordnung ein Umfeld zu schaffen, in dem es dem Einzelnen tatsächlich möglich ist, seine Rechte in Anspruch zu nehmen. Art. 4 I GG begründet hingegen keine Ansprüche gegen den Staat, wonach dieser das Bekenntnis des Einzelnen aktiv unterstützen müßte. Der Schutzbereich des positiven Aspekts der Bekenntnisfreiheit erfaßt daher keine Gebote, nach denen eine Staatskirche oder gar eine Theokratie errichtet werden muß. Schließlich entfaltet Art. 4 I GG ebensowenig unmittelbare Drittwirkungen, wie alle anderen Freiheitsrechte des Grundgesetzes. Wer sich auf die positive Bekenntnisfreiheit beruft, muß daher die sozialen Folgen seines Verhaltens grundsätzlich hinnehmen.³¹

Die negative Bekenntnisfreiheit schützt jeden davor, von staatlichen Stellen im Sinne eines bestimmten Glaubens beeinflusst oder gar manipuliert zu werden.³² Sie setzt nicht voraus, daß der jeweilige Grundrechtsträger feste Glaubensüberzeugungen hat.³³ Geschützt werden daher insbesondere auch solche Personen, die (noch) keine Glaubensüberzeugungen entwickelt haben. Unzulässig ist auch die mittelbare Einflußnahme: Der Staat darf nicht zulassen, daß ein Mensch durch nicht-staatliche Stellen zu einem bestimmten Bekenntnis gezwungen oder im Sinne eines bestimmten Glaubens manipuliert wird. Jedem Einzelnen muß es möglich sein, eine Manipulation durch Dritte im Sinne eines bestimmten Glaubens abzuwehren.³⁴ Da eine Manipulation sich regelmäßig dadurch auszeichnet, daß der Betroffene sich nicht wehren kann oder sein Wille zur Gegenwehr ausgeschaltet wird, reicht es nicht aus, wenn der Staat dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, auf dem Zivilrechtsweg gegen Manipulationsversuche vorzugehen. Erforderlich ist es vielmehr, daß bestimmte Formen der Manipulation per se verboten und möglichst verhindert wird.³⁵

Art. 4 I GG schützt den Einzelnen hingegen nicht vor allen Nachteilen, die ihm dadurch entstehen, daß er gegenüber einer nicht-staatlichen Stelle das Bekenntnis zu einem Glauben verweigert.³⁶ Aus Art. 4 I GG folgt auch kein Anspruch auf Schutz vor der bloßen Konfrontation³⁷ mit fremden religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.³⁸ Dies gilt in noch größerem Maße, wenn der Einzelne lediglich mit bestimmten Verhaltensweisen oder Tatsachenbehauptungen konfrontiert wird, die den Überzeugungen des eigenen Glaubens widersprechen.

Damit wird deutlich, daß Konflikte zwischen dem negativen und dem positiven Aspekt der Bekenntnisfreiheit ausgeschlossen sind. Die positive Bekenntnisfreiheit des einen endet stets dort, wo die negative Bekenntnisfreiheit des anderen beginnt.

³⁰ Im Ergebnis kommt es insofern allerdings nicht auf diese Differenzierung an, da Art. 6 II 1 GG, wie noch aufzuzeigen sein wird, den Eltern - bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit - das Recht gibt, ihre Kinder auch im Sinne eines bestimmten Glaubens zu erziehen.

³¹ BVerfGE 33, 23, 29; vgl. OVG Münster SPE 882, Nr. 6, S. 13, 16; OVG Bremen SPE 882 Nr. 7, S. 19, 24; Jeder hat es in der Hand, seine vertraglichen Verpflichtungen so zu gestalten, daß es ihm möglich bleibt, sich den Geboten seines Glaubens entsprechend zu verhalten.

³² Die Bekenntnisfreiheit sollte ursprünglich verhindern, daß die Religionszugehörigkeit wieder vom Bekenntnis des Staatsoberhauptes abhängig gemacht werden kann. Der Grundsatz „cuius regio, eius religio“ sollte endgültig aufgehoben werden. Die negative Bekenntnisfreiheit erweist sich somit als eigentliche Wurzel des Grundrechtes.

³³ Der Einzelne muß also insbesondere nicht geltend machen, sein Glaube gebiete ihm, sich keinen anderen Glaubensüberzeugungen zuzuwenden. Daher überzeugen die Einwände von Renck NVwZ 94, 544 und Neumann ZRP 95, 381, 385 gegen die Trennung von negativer und positiver „Religionsfreiheit“ nicht: Der Schutz vor Einflußnahme im Sinne eines bestimmten Glaubens wird unabhängig davon gewährt, ob der Einzelne einen Glauben hat.

³⁴ Auf dem Zivilrechtsweg.

³⁵ Durch das Strafrecht und - für den besonderen Fall des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern - durch das RelKERzG.

³⁶ Ein Arbeitgeber kann daher z.B. nur solche Personen beschäftigen, die sich zu einem bestimmten Glauben bekennen.

³⁷ Im Gegensatz zur aktiven Missionierung oder gar Manipulation im Sinne eines bestimmten Glaubens.

³⁸ vgl. BVerfGE 41, 29, 52; von Campenhausen HdBStR (Fn. 22) § 136, Rn. 95; Spies NVwZ 93, 637, 638

Der Staat kann die Rechte der Individuen nur wahren, wenn er sich religiös und weltanschaulich strikt neutral verhält. Diese religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates äußert sich darin, daß er sich trotz der Kooperation mit Religionsgemeinschaften nicht mit deren Zielen, Inhalten und Verfahren identifiziert. Der Staat muß alle Glaubensgemeinschaften grundsätzlich gleich behandeln. Dies kann es wiederum notwendig machen, Minderheiten besonders zu schützen. Die Neutralitätspflicht des Staates ist auch außerhalb des Art. 4 I und II GG im Grundgesetz festgeschrieben. Zu beachten sind insofern die Artt. 3 III 1, 140 GG i.V.m. 136 ff. WRV. Neutralität in diesem Sinne bedeutet nicht Indifferenz. Der Staat muß durchaus regelnd eingreifen, um sicherzustellen, daß die Einzelnen ihre Bekenntnisfreiheit ausüben können. Er hat auch (vertragliche) Verpflichtungen gegenüber den Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Grundgesetzes ist daher nicht mit dem Laizismus zu verwechseln,³⁹ wie ihn die Verfassung der französischen Republik an hervorragender Stelle als Staatsgrundsatz nennt.⁴⁰ Die Kooperation zwischen Kirche und Staat zeigt sich insbesondere z.B. darin, daß die staatlichen Finanzämter die Kirchensteuer mit einziehen,⁴¹ daß der (konfessionelle) Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen ist und daß die Kirchen einen erheblichen Einfluß auf die Ausgestaltung dieses Unterrichtsfaches haben,⁴² sowie auf die Auswahl der Religionslehrer und auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle an den staatlichen Universitäten und Hochschulen.⁴³ Weiterhin garantiert Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und den entsprechenden Landesverfassungen und -gesetzen,⁴⁴ daß bestimmte christliche auch staatliche Feiertage sind. Die Kooperation zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften macht es erforderlich, daß die Einzelnen sich gegenüber staatlichen Stellen über ihr Bekenntnis äußern.⁴⁵

3.

Das Erziehungsrecht der Eltern⁴⁶ nach Art. 6 II 1 GG umfaßt auch die religiöse und weltanschauliche Erziehung. Die Eltern können ihre Kinder auch vom Einfluß im Sinne bestimmter Glaubensüberzeugungen fernhalten. Anders als für Art. 4 I GG ist es nicht notwendig, daß die Eltern es als Gebot ihres Glaubens empfinden, diesen Glauben an ihre Kinder weiterzugeben.

Der Anspruch des Staates auf Erfüllung der Schulpflicht und sein Recht zur autonomen Definition von Bildungs- und Erziehungszielen muß grundsätzlich hinter dem vorbehaltlos⁴⁷ gewährten Recht der Eltern aus Art. 6 II 1 GG zurücktreten.⁴⁸ Entscheidende Bedeutung kommt allerdings auch hier der Bestimmung des

³⁹ So aber Müller-Volbehr JZ 95, 996, 1000.

⁴⁰ Art. 2 I 1 der Verfassung der Republik Frankreich vom 4.10.1958: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik“; abgedruckt in Kimmel (Hg.) „Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten“, 2. Auflage 1990, S. 96 ff.

⁴¹ vgl. z.B. § 19 des Kirchensteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.6.1975 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.1991 (GBl. S. 470).

⁴² vgl. Art. 7 III GG.

⁴³ vgl. Artt. 10, 19 II der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Art. 60 II 2 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 36 II der Verfassung des Saarlandes.

⁴⁴ vgl. § 1 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.70 (GBl. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.95 (GBl. S. 293).

⁴⁵ Auf der Steuerkarte muß etwa die Religionszugehörigkeit vermerkt werden, damit die Kirchensteuer ordnungsgemäß abgeführt werden kann.

Bei der Anmeldung zur Schule ist die Religionszugehörigkeit anzugeben, damit festgestellt werden kann, ob der einzelne Schüler oder die Schülerin verpflichtet ist, am Religionsunterricht teilzunehmen.

⁴⁶ das sind nicht nur die biologischen Eltern, sondern diejenigen Personen, die zur Erziehung der Kinder berechtigt sind.

⁴⁷ Art. 6 II 2 GG enthält keinen Vorbehalt, sondern lediglich einen Überwachungsauftrag des Staates. Vgl. dazu unten S. 7.

⁴⁸ vgl. Ossenbühl „Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes“, 1981, S. 110 ff. und AK-Richter (Fn. 15), Art. 7 GG, Rn. 28.

Den Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern erkennt im Ergebnis auch das BVerfG an, obwohl es an und für sich davon ausgeht, daß der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates gleichwertig ist (BVerfGE 34, 165, 182 f./197). Das Gericht stellt auf die Vermutung ab, daß die Eltern die Interessen ihrer Kinder am besten wahrnehmen können. Im Einzelfall müsse es sogar hingenommen werden, wenn ein Kind durch einen Entschluß seiner Eltern Nachteile erleidet, die - etwa im Rahmen einer nach objektiven Kriterien bestimmten Begabtenauslese - eventuell hätten vermieden werden können (BVerfGE 34, 165, 183 f.)

Schutzbereiches des Grundrechtes zu. Als Abwehrrecht umfaßt Art. 6 II 1 GG einen Anspruch der Eltern, daß der Staat sich nicht in die Erziehung der Kinder in der Familie einmischt. Ebensowenig wie aus dem Recht zur Mission gemäß Art. 4 I GG folgt aus Art. 6 II 1 GG ein (Leistungs-)Anspruch der Eltern, daß der Staat sie bei der religiösen und weltanschaulichen Erziehung ihrer Kinder unterstützt, indem er sich ihre Erziehungsziele zu eigen macht. Der Staat darf die Kinder somit trotz Art. 6 II 1 GG grundsätzlich im Sinne bestimmter Wertvorstellungen beeinflussen. Er muß dies sogar tun, um seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 I GG zu erfüllen.

Der Schutzbereich des Art. 6 II 1 GG wird erst dann verletzt, wenn staatliche Stellen die von den Eltern aufgestellten Ziele hintertreiben. In bezug auf die religiöse und weltanschauliche Erziehung wäre dies dann der Fall, wenn die Kinder in den öffentlichen Schulen gegen den Willen der Eltern im Sinne eines bestimmten Glaubens manipuliert werden - wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Manipulation vom Staat ausgeht oder nur von ihm geduldet wird. Hingegen folgt aus Art. 6 II 1 GG alleine nicht, daß es dem Staat generell verboten wäre, die Kinder in Glaubensfragen zu beeinflussen. Die Vermittlung von Glaubensinhalten unterscheidet sich nicht von jener anderer Wertvorstellungen. Daß der Staat sich in den öffentlichen Schulen grundsätzlich⁴⁹ jeder Einflußnahme im Sinne eines bestimmten Glaubens zu enthalten hat, folgt somit nicht aus dem Erziehungsrecht der Eltern sondern aus der negativen Bekenntnisfreiheit der Schüler, welche den Staat zur strikten Neutralität in Glaubensfragen verpflichtet.

Bislang ist unberücksichtigt geblieben, daß nicht nur die Eltern Träger von Grundrechten sind, sondern auch die Kinder selbst.⁵⁰ Allerdings können diese eine Verletzung ihrer Grundrechte nicht ohne weiteres selbst geltend machen. Durch Art. 6 II 1 GG hat der Verfassungsgeber grundsätzlich den Eltern die Aufgabe zugewiesen, an Stelle ihrer Kinder zu handeln und zu entscheiden. Sie haben das Recht, gegebenenfalls auch gegen deren ausdrücklichen Willen zu handeln und ihre Kinder zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II 1 GG geht daher im Verhältnis zu ihren Kindern erheblich weiter als das Recht zur Mission aus Art. 4 I GG.⁵¹

Bei Ausübung ihres Erziehungsrechts haben die Eltern allerdings als „Sachwalter des Kindes“ zu handeln, welche diesem die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ermöglichen sollen und ihm nicht ihre eigene Persönlichkeit aufzwingen dürfen.⁵² An dieser Stelle greift Art. 6 II 2 GG ein: Danach überwacht der Staat, ob die Eltern ihren Erziehungsauftrag erfüllen. Die staatlichen Stellen müssen einschreiten, wenn ihnen bekannt wird, daß die Eltern die Rechte ihres Kindes verletzen.⁵³ Der Staat erfüllt seine Überwachungspflicht in erster Linie dadurch, daß er Kindern entsprechend ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit die Möglichkeit gibt, Verletzungen ihrer Rechte selbst geltend zu machen - ggf. auch gegenüber den eigenen Eltern. Das Recht der Eltern aus Art. 6 II 1 GG tritt also mit der wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeit ihres Kindes immer weiter zurück.⁵⁴ Den Eintritt der „Religionsmündigkeit“ bestimmt § 5 S. 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein Kind auch von seinen Eltern nicht mehr dazu gezwungen werden, sein Verhalten an bestimmten Glaubensgeboten auszurichten. Es kommt alleine darauf an, ob es selbst sich diesen Geboten verpflichtet fühlt.⁵⁵ Das Kind ist bei der Durchsetzung seiner Rechte

⁴⁹ mit Ausnahme des Religionsunterrichtes.

⁵⁰ vgl. BVerfGE 41, 29, 47.

⁵¹ Da dieses Grundrecht eine zwangsweise Missionierung oder Manipulation im Sinne eines bestimmten Glaubens eben nicht erfaßt.

⁵² Gernhuber FamRZ 1962, 89 ff.; vgl. BVerfGE 24, 119, 143; BVerfGE 42, 122, 137; BVerfGE 59, 360, 377/382; BVerfGE 64, 180, 189; Dürig in Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 19 III GG, Rn. 22; Zacher HdBStR (Fn. 22), § 134, Rn. 2

⁵³ Das setzt allerdings voraus, daß die Rechtsverletzung überhaupt bekannt wird. Regelmäßig setzt dies voraus, daß die Kinder sich artikulieren oder daß sich jemand - dies kann auch einer der Elternteile sein - ihrer Interessen annimmt. Nur ausnahmsweise werden die Rechtsverletzungen auch sonst sichtbar, etwa durch die Spuren von Mißhandlungen.

⁵⁴ BVerfGE 59, 360, 382; vgl. Pieroth/Schlink (Fn. 16), Rn. 154; 742; Zacher HdBStR (Fn. 22), § 134, Rn. 2

⁵⁵ Im Schulbereich hat daher der Lehrer sich zu versichern, ob ein (religionsmündiger) Schüler oder eine Schülerin selbst sich an ein Glaubensgebot gebunden fühlt oder sich nur dem Druck der Familie fügt.

Aus pädagogischen Gründen kann es m.E. angebracht sein, dem Schüler oder der Schülerin im Einzelfall ausdrücklich zu verbieten, sich aus religiösen Gründen auf eine bestimmte Art und Weise zu verhalten, wenn es dem Schüler oder der Schülerin nur so ermöglicht werden kann, sich gegen den Druck der eigenen Familie durchzusetzen. Dies kann etwa bei Bekleidungs Vorschriften wichtig werden, wenn eine Schülerin den Tschador tragen soll, obwohl sie selbst sich dem Islam nicht verbunden fühlt und unter der sozialen Ausgrenzung leidet. Das Verbot durch die Schule ermöglicht es ihr, die Verantwortung abzuschieben.

gegenüber Dritten allerdings nicht notwendigerweise auf sich allein gestellt. Quasi als Nachwirkung ihres Erziehungsrechtes steht es den Eltern zu, ihr Kind zu beraten und z.B. auch vor Gericht zu unterstützen.⁵⁶ Das Kind muß mit dieser Hilfe aber einverstanden sein.

Der Schutzbereich des Art. 6 II 1 GG überlagert bezüglich der religiösen und weltanschaulichen Erziehung den Schutzbereich der positiven Bekenntnisfreiheit im Sinne von Art. 4 I GG: Das Erziehungsrecht des Art. 6 II 1 GG gibt den Eltern selbst dann grundsätzlich ein unbeschränktes Recht zur Erziehung im Sinne eines bestimmten Glaubens, wenn sie sich nicht aufgrund eines Glaubensgebots hierzu verpflichtet fühlen sollten. Nur Art. 6 II 1 GG berechtigt die Eltern, ihr Kind zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Art. 6 II 1 GG ist demnach die speziellere und umfassendere Norm, die für die Anwendung von Art. 4 I GG keinen Raum mehr läßt.⁵⁷ Art. 4 I GG kommt erst dann wieder zum Tragen, wenn das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II 1 GG nach dem Eintritt der Religionsmündigkeit des Kindes erlischt.

4.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutzbereich des Art. 4 I GG nicht hinreichend deutlich bestimmt. Daher hat es verkannt, daß nicht alle irgendwie religiös oder weltanschaulich geprägten Verhaltensweisen von diesem Grundrecht erfaßt werden, sondern nur diejenigen, die auf einem bestimmten Gebot des Glaubens beruhen. Auch wenn sich im Einzelfall kein solcher Glaubenssatz nachweisen läßt, ist das Verhalten des Individuums aber jedenfalls⁵⁸ durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG geschützt. Auf dieses Grundrecht können die Eltern und Schüler sich z.B. berufen, wenn sie das Bedürfnis haben, das Klassenzimmer aus ästhetischen Gründen oder aufgrund bestimmter Traditionen auf eine bestimmte Art und Weise zu schmücken, z.B. auch mit einem Kreuz oder einem anderen religiösen Symbol.

Allerdings muß der Staat die Einzelnen aufgrund von Art. 2 I GG lediglich gewähren lassen. Es besteht keinesfalls ein Anspruch, daß der Staat etwa einen bestimmten Raumschmuck vorschreiben müßte. Zu beachten ist vor allem, daß Art. 2 I GG durch die entgegenstehenden Rechte Dritter beschränkt wird. Ein auf Art. 2 I GG beruhender Anspruch muß daher stets zurücktreten, wenn durch die Verwirklichung dieses Anspruchs die Grundrechte anderer Personen verletzt werden. Dies betrifft hier insbesondere die negative Bekenntnisfreiheit der Mitschüler. Art. 2 I GG muß weiterhin auch dann zurücktreten, wenn die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags übermäßig beeinträchtigt wird.

III.

Durch die konkrete Ausgestaltung der öffentlichen Schulen kann es zu Konflikten mit den Rechten der Kinder aus Art. 4 I bzw. 2 I GG oder der Eltern aus Art. 6 II 1 bzw. 2 I GG kommen. Allerdings hat sich im Verlauf der bisherigen Untersuchung gezeigt, daß weder aus Art. 4 I, noch aus Art. 6 II 1, noch aus Art. 2 I GG ein Leistungsanspruch der Schüler oder ihrer Eltern gegen den Staat folgen würde, nach dem dieser die Anbringung religiöser Symbole in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anordnen muß.

Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, ob der umfassende Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates ihn trotz seiner Pflicht zur Neutralität in Glaubensfragen zu einer solchen Anordnung berechtigt. Auch steht nicht fest, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen der Staat Schüler bzw. deren Eltern gewähren lassen muß, wenn diese in Ausübung ihrer positiven Bekenntnisfreiheit bzw. ihres Erziehungsrechtes oder unter Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit Kreuze oder andere religiöse Symbole anbringen wollen. Dabei wird auch auf die allgemeinere Frage einzugehen sein, wie der Anspruch des Staates auf Erfüllung der Schulpflicht mit den Rechten der Eltern und Schüler in Einklang zu bringen ist.

⁵⁶ BVerwG NJW 83, 2585; OVG Lüneburg NVwZ 92, 79; OVG Bremen SPE 882, Nr. 7, S. 19, 25

⁵⁷ Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 52, 223, 235) wonach beide Vorschriften stets nebeneinander anwendbar sein sollen, trifft nicht zu.

⁵⁸ Daneben können auch andere Verfassungsnormen eingreifen: Eine Äußerung, die zwar nicht zum Bekenntnis des Glaubens gehört, kann z.B. von der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG erfaßt werden. Im Fall des Kreuzes im Klassenzimmer ist allerdings nicht ersichtlich, welche Freiheitsrechte über Art. 2 I GG hinaus betroffen sein sollten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die These aufgestellt, daß grundsätzlich keine der Rechtspositionen Vorrang vor den anderen beanspruchen könne.⁵⁹ Die bisherigen Ausführungen haben deutlich werden lassen, daß diese These nicht zutrifft. Sowohl das Erziehungsrecht der Eltern als auch die Bekenntnisfreiheit der Schüler werden durch das Grundgesetz vorbehaltlos garantiert. Die Rechte des Staates können daher eine Verletzung des Schutzbereiches von Artt. 4 I, 6 II 1 GG in keinem Fall legitimieren. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich dieser Verfassungsbestimmungen nicht exakt genug definiert und daher übersehen, daß überhaupt keine Überschneidungen vorliegen.

1.

Angesichts der Neutralitätspflicht des Staates stellt sich zunächst die Frage, ob die Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule tatsächlich mit den Rechten der Eltern und der Kinder vereinbar ist.⁶⁰

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner jüngsten Entscheidung nicht (mehr) damit auseinandergesetzt, daß die Neutralitätspflicht des Staates für den Bereich der Schule schon durch das Grundgesetz aufgehoben oder zumindest eingeschränkt wird.⁶¹ Aus der Formulierung des Art. 7 V GG ergibt sich, daß der Parlamentarische Rat offensichtlich davon ausging ist, daß es dem Staat auch weiterhin möglich sein sollte, öffentliche Bekenntnis-, Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschulen zu errichten.⁶² Da schon der Verfassungsgeber selbst dieses Spannungsverhältnis begründet hat, kann weder die Zulässigkeit der öffentlichen Bekenntnis-, Gemeinschafts- und Weltanschauungsschulen noch die Neutralitätspflicht des Staates als „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ bewertet werden.⁶³ Trotz der grundsätzlichen Pflicht des Staates zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität ist die Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule als Regelschule mit dem Grundgesetz vereinbar.⁶⁴

Der Staat ist allerdings nicht dazu verpflichtet, Bekenntnis-, Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschulen einzurichten. Zwar nennt das Grundgesetz in seiner Präambel ausdrücklich das Bekenntnis zur „Verantwortung vor Gott“ an erster Stelle. Auch in den Landesverfassungen von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen,⁶⁵ Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt finden sich vergleichbare Formulierungen. Diese sind aber nicht als Bekenntnis zu den christlichen Religionen zu verstehen. Die Präambeln drücken vielmehr in erster Linie die Überzeugung aus, daß die dem Grundgesetz zugrundeliegenden Werte a priori gelten und nicht alleine das Produkt des menschlichen Intellekts sind. Das Bekenntnis zur Verantwortung vor Gott soll verdeutlichen, daß ohne den Glauben an eine höhere Ordnung ein geregeltes Zusammenleben der Menschen nicht vorstellbar ist. Aus den Präambeln des Grundgesetzes und der genannten Landesverfassungen läßt sich daher keine Verpflichtung zur Vermittlung „christlicher Werte“ ableiten, sondern allenfalls das „Bildungsziel“, den Schülern den Sinn und die Notwendigkeit einer übergeordneten Wertordnung zu vermitteln. Alles andere wäre mit der Glaubensfreiheit des Art. 4 I und II GG unvereinbar. Wie schon dargelegt wurde, zwingen weder die positive Bekenntnisfreiheit noch das Erziehungsrecht staatliche Stellen dazu, sich das Bekenntnis bzw. die Erziehungsziele der Einzelnen zu eigen zu machen oder ihre Missionierungsversuche aktiv unterstützen. Wünschen Eltern oder Schüler keine laizistische Schule, dann folgt daraus somit keine Pflicht des Staates zur Einrichtung von öffentlichen Bekenntnisschulen, sondern allenfalls das Recht zur Einrichtung entsprechender Privat-Schulen und ihrer Finanzierung durch den Staat (vgl. Art. 7 V GG).⁶⁶

⁵⁹ BVerfGE 34, 165, 182; BVerfGE 41, 29, 44; BVerfGE 52, 233, 237

⁶⁰ Der Verweis auf die entsprechenden Entscheidungen (BVerfGE 41, 29; BVerfGE 41, 65 und BVerfGE 41, 88) ersetzt die Antwort auf diese Frage nicht.

⁶¹ So aber zurecht BVerfGE 41, 29, 52; BVerfGE 52, 233, 237

⁶² Zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes waren diese Schultypen in den Ländern verbreitet. Im Parlamentarischen Rat wäre eine Regelung kaum durchsetzbar gewesen, nach der auch die öffentlichen Schulen strikte Neutralität in Glaubensfragen zu bewahren hätten.

⁶³ Dies wäre allenfalls dann vertretbar, wenn der Konflikt auf eine spätere Änderung des Grundgesetzes zurückzuführen wäre.

⁶⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechenden Regelungen der baden-württembergischen, bayerischen und nordrhein-westfälischen Landesverfassungen daher zu Recht für verfassungsmäßig erklärt. BVerfGE 41, 29; BVerfGE, 41, 65 und BVerfGE 41, 88

⁶⁵ Dort wurde die Präambel der erst 1993 verabschiedeten neuen Landesverfassung aufgrund des Drucks aus der Bevölkerung nachträglich entsprechend geändert.

⁶⁶ Das BVerfG hat diese Frage offen gelassen (BVerfGE 41, 29, 49 f.).

Eine weitere Ausnahme von der Neutralitätspflicht des Staates enthält Art. 7 III 1 GG, wo der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen ist. Dieser konfessionelle Unterricht ist geradezu darauf angelegt, die Schüler im Sinne eines bestimmten Glaubens zu beeinflussen.

2.

Entschließt der Staat sich nicht ohnehin dazu, die Schulen religiös und weltanschaulich neutral auszugestalten, dann stellt sich die Frage, ob eine Anordnung zulässig ist, daß in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen religiöse Symbole anzubringen sind.⁶⁷ Auch in der christlichen Gemeinschaftsschule muß der Staat die negative Bekenntnisfreiheit der Kinder respektieren. Er muß seine Pflicht zur Neutralität in Glaubensfragen bei der konkreten Ausgestaltung des Schulwesens berücksichtigen.⁶⁸ Auch die christliche Gemeinschaftsschule darf in Glaubensfragen unter keinen Umständen Zwang auf die Schüler ausüben oder missionarisch tätig werden. Sie darf sich nicht mit den Glaubenssätzen des Christentums identifizieren, sondern muß sich darauf beschränken, die prägende Bedeutung des Christentums und der christlichen Kirchen für die Entwicklung der gesellschaftlichen Werte zu vermitteln. Dabei muß sie sich auch für nicht-christliche weltanschauliche Inhalte und Werte öffnen.⁶⁹ Eine staatliche Anordnung, Kreuze in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anzubringen, ist somit unzulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, daß dadurch die negative Bekenntnisfreiheit einzelner Schüler verletzt wird.

Fraglich ist, ob durch die staatliche Anordnung daneben gegebenenfalls stets das Erziehungsrecht der Eltern verletzt würde. Insofern ist zu beachten, daß Art. 6 II 1 GG - ebensowenig wie das von dieser Bestimmung mit erfaßte Recht zur Mission aus Art. 4 I GG - den Eltern keinen Anspruch darauf gibt, daß der Staat sich jeder religiösen und weltanschaulichen Beeinflussung der Kinder enthält. Unzulässig ist alleine die Manipulation im Sinne eines bestimmten Glaubens. Der Schutzbereich des Elternrechtes aus Art. 6 II 1 GG ist insofern somit wesentlich enger als der des Rechtes der Schüler aus Art. 4 I GG.⁷⁰ In der Praxis ist dieser Umstand allerdings bedeutungslos: Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit⁷¹ können die Eltern zwar nicht geltend machen, daß durch die staatliche Anordnung ihre eigenen Rechte aus Art. 6 II 1 GG verletzt würden. Sie sind aber befugt und verpflichtet, im Namen ihrer Kinder⁷² eine Verletzung von deren Rechten aus Art. 4 I GG zu rügen.

In der abweichenden Meinung der drei überstimmten Richter⁷³ und in kritischen Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes⁷⁴ wurde immer wieder betont, daß das Kreuz keineswegs (nur) das Symbol der christlichen Religionsgemeinschaft sei, sondern vielmehr ein Symbol für die gesellschaftlichen Grundwerte und der abendländischen Kultur. Der Versuch, die Wertordnung des Grundgesetzes ohne Bezugnahme auf ihre Verwurzelung im Christentum zu vermitteln, müsse zu einer Relativierung der Werte führen und widerspreche dem Bekenntnis zur Verantwortung vor Gott in der Präambel des Grundgesetzes.⁷⁵ Diese These ist erstaunlicherweise von den Kirchen nicht vehement zurückgewiesen worden. Diese hätten

⁶⁷ Nur dann gibt es Anlaß für eine entsprechende Anordnung. Außer in Bayern finden sich in keinem Land entsprechende gesetzliche Verpflichtungen. In Baden-Württemberg existiert z.B. leiglich eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 25.11.1991 (K.u.U. S. 458), wonach die Ausstattung der Schulräume mit christlichen Symbolen gewährleistet wird (Nr. II.7).

Dabei soll übrigens das Empfinden „beider Konfessionen“ geachtet werden. Diese Formulierung erklärt sich alleine daraus, daß die Verwaltungsvorschrift ursprünglich vor den Entscheidungen des BVerfG ergangen war, in dem dieses festgestellt hat, daß die christliche Gemeinschaftsschule keine bikonfessionelle Schule sein kann (BVerfGE 41, 29 ff.).

⁶⁸ BVerfGE 41, 29, 46

⁶⁹ So zurecht das BVerfGE 41, 29, 51 f.; BVerfGE 52, 223, 236 f.

⁷⁰ Wenn die negative Bekenntnisfreiheit eines Schülers verletzt wird, dann bedeutet dies allerdings regelmäßig auch eine Verletzung des Erziehungsrechtes seiner Eltern.

⁷¹ Mit dem Eintritt der Religionsmündigkeit erlöschen die Rechte der Eltern in bezug auf die religiöse und weltanschauliche Erziehung.

⁷² Darauf hätte das Bundesverfassungsgericht in seinen früheren Entscheidungen wert legen müssen. Beim jüngsten Beschluß waren die Kinder zurecht Beschwerdeführer und wurden durch ihre Eltern vertreten.

⁷³ NJW 95, 2477, 2480 ff.

⁷⁴ Insbesondere Müller-Volbehr JZ 95, 996, 997 f.

⁷⁵ Der baden-württembergische Ministerpräsident Teufel sagte z.B.: „Das Kreuz ist eine der Wurzeln unserer Kultur. Wollten wir es aus der Öffentlichkeit verbannen, würden wir uns von der eigenen Geschichte abschneiden.“ (Sonntag Aktuell, 20.8.1995)

durchaus Anlaß, sich gegen eine solche Profanisierung eines zentralen Symbols des christlichen Glaubens und der christlichen Religionen zu verwehren.

Das Kreuz ist immer auch ein religiöses Symbol. Es ist schlichtweg ausgeschlossen, dieses Zeichen vollkommen unabhängig von seinen Bezügen zu den christlichen Religionsgemeinschaften zu verwenden. In noch viel größerem Maße gilt dies für das Kruzifix, also die plastische Darstellung des gekreuzigten Christus.⁷⁶ Die in der abweichenden Meinung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vertretene These, nur gläubige Christen könnten das Kreuz überhaupt als Symbol der christlichen Glaubensüberzeugungen erkennen, ist abwegig.⁷⁷ Dies erkennen im Grunde auch die dissentierenden Richter an, indem sie zugestehen, daß das Kreuz durchaus von Nicht-Christen als Symbol einer abgelehnten und ggf. sogar bekämpften religiösen Überzeugung erkannt werden kann.⁷⁸

Den Kritikern der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht wäre auch sonst allenfalls dann zuzustimmen, wenn das Kreuz als Symbol der christlichen Traditionen tatsächlich die gesamte gesellschaftliche Wertordnung repräsentieren würde, auf der das Grundgesetz beruht. Die deutsche und europäische Geschichte ist ohne Zweifel entscheidend vom Christentum und von den christlichen Religionsgemeinschaften geprägt worden. Die Wertordnung des Grundgesetzes kann aus diesem Grund nur unter Bezugnahme auf die christlichen Traditionen vermittelt werden. Trotz des prägenden Charakters des Christentums besteht aber keine völlige Deckungsgleichheit mit der Wertordnung des Grundgesetzes: Zunächst ist zu beachten, daß die christlichen Kirchen keineswegs immer eine positive Rolle in der Geschichte gespielt haben. Sie stehen nicht nur für die Zehn Gebote und die Bergpredigt, sondern auch für Kreuzzüge, Inquisition, Hexenverbrennungen und andere Verbrechen,⁷⁹ die im Namen Jesu Christi begangen wurden. Man kann einwenden, daß diese Taten zwar unter Berufung auf die Verteidigung des Christentums begangen wurden, tatsächlich aber von den christlichen Werten nicht gedeckt waren. Auch kann keine Rede davon sein, daß die modernen christlichen Religionsgemeinschaften sich ähnlicher Praktiken bedienen würden. Dennoch steht fest, daß das Kreuz auch diese negativen Aspekte des Christentums repräsentiert.

Vor allem beruht die Wertordnung des Grundgesetzes nicht ausschließlich auf den christlichen Geboten und Traditionen. Das Christentum selbst hat seinen Ursprung im Judentum und in der klassischen Antike. Selbst während des Mittelalters, in dem die Kirchen den größten Einfluß auf die Gesellschaft hatten, gab es islamische Einflüsse aus Südwest- und Südosteuropa. Auch die über ganz Europa verstreuten jüdischen Gemeinden haben die Gesellschaft und die Kultur maßgeblich geprägt. Der Einfluß der Religionsgemeinschaften - und der Religion an sich - auf die Gesellschaft und auf das Alltagsleben ist seit dem 18. und 19. Jahrhundert stetig zurückgegangen. In diesem Prozeß der Säkularisierung haben auch solche Weltanschauungen an Bedeutung gewonnen, die nicht im Christentum oder anderen Religionen verwurzelt sind. Die kulturelle Entwicklung Europas seit der Zeit der Renaissance läßt sich ohne diese vielfältigen Einflüsse nicht erklären.⁸⁰

Die im Grundgesetz verankerte religiöse und weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staates zeigt überdeutlich, daß dem Grundgesetz eine säkulare Wertordnung zugrundeliegt. Der „ethische Standard“ des

⁷⁶ Zur Bedeutung des Kreuzes als Symbol des Christentums schlechthin vgl. z.B. Brockhaus-Enzyklopädie (Band 12), 19. Aufl. 1990, Stichwort „Kreuz“: „Christliches Symbol und Zeichen des Heils“; Encyclopedia Britannica (Vol. 3), 15th ed. 1985, Stichwort „Cross“: „Principal symbol of the Christian religion“; Grand Dictionnaire Encyclopedique Larousse (Tome 3), 1982, Stichwort „Croix“: „Symbole du Christianisme“.

In der Religionswissenschaft wird zwar darauf hingewiesen, daß das Kreuz auch in vorchristlicher Zeit zu den wichtigsten religiösen Symbolen gehört. Seit der Zeitenwende ist es allerdings praktisch ausschließlich ein christliches Symbol. Vgl. Julien Ries in Eliade (ed.) „The Encyclopedia of Religion“, Vol 4, New York 1987, Stichwort „Cross“, Müller (Hg.) „Theologische Realenzyklopädie“ (Band 19), 1990, Stichwort „Kreuz“

⁷⁷ So zurecht auch Neumann ZRP 95, 318, 385 f. vgl. dazu z.B. die Eintragungen unter „Kreuz“ bzw. „Cross“ bei Herlitz/Kirschner (Hg.) „Jüdisches Lexikon“ (Band 3), Berlin 1929; Singer (Ed.) „The Jewish Encyclopedia“ (Vol.4), New York 1965; Rodensieck (Ed.) „Encyclopedia of the Lutheran Church“ (Vol.1), Minneapolis 1965; „New Catholic Encyclopedia“ (Vol.4), New York 1967

⁷⁸ NJW 95, 2477, 2482, so auch Müller-Volbehr JZ 95, 996, 998

⁷⁹ Die genannten Ereignisse widersprechen unseren heutigen Wertmaßstäben so sehr, daß es nicht möglich ist, sie strafrechtlich anders einzuordnen.

⁸⁰ Die Bekenntnisfreiheit selbst ist eine Ausprägung des Toleranzgebots, das sich in einer ausschließlich christlich geprägten Gesellschaft überhaupt nicht hätte entwickeln können. Toleranz mag ein christliches Gebot sein, sie setzt aber voraus, daß verschiedene Überzeugungen existieren und aufeinanderstoßen.

Grundgesetzes ist offen gegenüber dem Pluralismus der Glaubensrichtungen und Weltanschauungen.⁸¹ Das Kreuz als Symbol des Christentums und der christlichen Kirchen kann diese Wertordnung ebensowenig vollständig repräsentieren wie irgendein anderes religiöses Symbol.

Wenn in den Klassenräumen öffentlicher Schulen Kreuze angebracht werden, dann dient das nach alledem nicht nur dem Schmuck des Raumes. Indem staatliche Stellen religiöse Symbole verwenden, bekennen sie sich immer auch zu den Glaubensinhalten, die durch diese Symbole ausgedrückt werden. Der Staat identifiziert sich durch die Anordnung, Kreuze in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anzubringen, zwar nicht unbedingt⁸² mit einem bestimmten christlichen Bekenntnis, wohl aber mit dem Christentum an sich.⁸³ Möglicherweise ist diese Identifikation nicht beabsichtigt. Dadurch, daß der Staat die Anbringung der Kreuze anordnet, läßt er sich jedoch zumindest mit den christlichen Glaubensüberzeugungen identifizieren.⁸⁴

Der Staat verletzt seine Neutralitätspflicht allerdings nur dann, wenn diese Identifikation mit dem Christentum zumindest dazu geeignet ist, Schüler im Sinne dieses Glaubens zu beeinflussen. Die bloße Zurschaustellung christlicher Symbole ist noch keine aktive Missionierung. Es steht schließlich jedem Bürger frei, sich mit diesen Symbolen auseinanderzusetzen oder sie zu ignorieren. Die Konfrontation mit einem christlich geprägten Weltbild und einer von den Kirchen (mit-) bestimmten Geschichte ist keine Abwertung der Nicht-Christen.⁸⁵ Zu beachten ist aber das besondere Verhältnis zwischen Schülern und Lehrern. Die Schüler haben ihre persönliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen und sind daher in der Regel leicht beeinflussbar. Sie bringen der Institution Schule und ihren Lehrern ein besonderes Vertrauen entgegen und verlassen sich darauf, daß das, was ihnen in der Schule vermittelt wird, richtig ist. Dieses Vertrauensverhältnis ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann.

An anderer Stelle hat die Rechtsprechung aus diesem Grund die strikte religiöse und weltanschauliche Neutralität der Schule betont: Lehrern wurde es verboten, im Unterricht Plaketten mit politischen Aufschriften zu tragen oder sich so zu kleiden, wie es ihre Glaubensüberzeugung von ihnen verlangt.⁸⁶ Selbst wenn der Lehrer sich jeder aktiven Missionierung enthält, hat sein Verhalten „Appellcharakter“. Sein Einfluß als Vorbild für die Schüler ist aufgrund seiner persönlichen Autorität besonders groß. Es gibt es keinen Anlaß, christliche Symbole insofern zu privilegieren: Ob ein Lehrer demonstrativ ein Kreuz oder eine „Mala“ trägt, spielt keine Rolle.

Das Kreuz im Klassenzimmer unterscheidet sich auf den ersten Blick erheblich hiervon: Hier identifiziert sich nicht der Lehrer als Person, sondern die Schule als Institution mit bestimmten Glaubensinhalten. „Die Schule“ hat aber keine persönliche Autorität und ist daher auch kein „Vorbild“ für die Schüler. Kommen die Lehrer ihrer Aufgabe nach, die Schüler zu selbstverantwortlichen Individuen zu erziehen, dann wäre zu erwarten, daß diese sich nicht besonders davon beeindruckt lassen, wenn in einem Raum einer staatlichen Einrichtung ein Kreuz oder irgend ein anderes religiöses oder politisches Symbol angebracht wird. Auch ist nicht ersichtlich, daß durch das Kreuz Zwang auf die Kinder ausgeübt oder der gesamte Unterricht nach den vom Kreuz repräsentierten Glaubenswahrheiten ausgerichtet würde.

⁸¹ BVerfGE 41, 29, 50; BVerfGE 41, 65, 84

⁸² Das Kruzifix ist allerdings in erster Linie ein Symbol der katholischen Kirche, das von den protestantischen Religionsgemeinschaften nicht benutzt wird.

⁸³ So auch das BVerfG schon 1973 (E 35, 366, 374): „Das Kreuz als Sinnbild des Leidens und der Herrschaft Christi gilt von alters her als symbolischer Inbegriff des christlichen Glaubens... Wenn ein Gebäude oder ein Raum mit einem Kreuz versehen wird, liegt der Eindruck nahe, dadurch solle eine Verbundenheit mit christlichen Wertvorstellungen bekundet werden.“

⁸⁴ In seiner jüngsten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht darauf verwiesen, daß auch ein an einem Privatgebäude angebrachtes Kreuz auf eine besondere Verbundenheit des Besitzers mit dem Christentum hindeutet. Es ist nicht erkennbar, wieso für den Staat etwas anderes gelten sollte.

⁸⁵ vgl. BVerfGE 41, 29, 52; von Campenhausen HdBStR (Fn. 22), § 136, Rn. 95

⁸⁶ vgl. BVerwG NVwZ 1988, 937; BayVGH BayVBl. 1985, 721; OVG Hamburg NVwZ 1986, 406; VG München DÖD 1985, 69 zum Tragen der „Mala“ mit dem Abbild von Bhagwan Shree Rajnesh bzw. der für Sanyassins typischen Kleidung und BVerwGE 73, 237; VG Hamburg NJW 1979, 2164 zu „Anti-Atom-Plaketten“; anders noch VG Berlin NJW 1979, 2629, dort ging es um einen Anstecker „Macht das Brandenburger Tor auf“, der die Schüler zum diskutieren anregen würde.

Auch wenn der „appellative Charakter“ eines Kreuzes im Klassenzimmer weniger stark ausgeprägt sein mag, als der eines religiösen oder politischen Symbols, das ein Lehrer während des Unterrichts demonstrativ trägt, so besteht doch die Möglichkeit, daß die Schüler hierdurch im Sinne des Christentums beeinflußt werden. Es reicht aus, daß die Schule als Institution sich mit den vom Kreuz repräsentierten Glaubensinhalten zumindest identifizieren läßt. Schon aufgrund der abstrakten Autorität der Institution Schule wird auf die besonders leicht manipulierbaren Schüler Einfluß ausgeübt. Zu beachten ist vor allem, daß die Institution Schule dem Schüler als Gesamtheit gegenübertritt. Sie wird durch die Lehrer verkörpert, deren persönliche Autorität daher auch hier zum Tragen. Dies wird besonders deutlich, wenn die Schüler die Bedeutung des Kreuzes (kritisch) hinterfragen: Bekennt ein Lehrer sich zum Christentum, dann kann von ihm nicht ernsthaft erwartet werden, daß er in diesem Fall neutral bleibt. Im Ergebnis hat das Bekenntnis der Schule als Institution zu bestimmten Wertvorstellungen daher unter Umständen eine wesentlich größere appellative Wirkung als das Bekenntnis eines einzelnen Lehrers.⁸⁷

Dem Anblick - und damit dem Einfluß - eines im Klassenzimmer angebrachten Kreuzes können die Schüler sich nicht in zumutbarer Weise entziehen. Aufgrund der Schulpflicht sind sie verpflichtet, am gesamten Unterricht teilzunehmen und dabei das Kreuz zur Kenntnis zu nehmen.⁸⁸ Insofern unterscheidet sich die Sachlage fundamental von der beim freiwilligen Schulgebet.⁸⁹ Für dieses hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht betont, daß es jedem Schüler (und auch den Lehrern!) in zumutbarer Weise möglich gemacht werden kann, sich nicht zu beteiligen.⁹⁰ Zwar mag der Einfluß eines Kreuzes im Klassenzimmer einer öffentlichen Schule nicht besonders groß sein. Zu beachten ist aber, daß der Minderheitenschutz dort besonders weit gehen muß, wo der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit durch den Staat mit einer religiös oder weltanschaulich geprägten Institution konfrontiert wird.⁹¹

Manchen Schülern wäre möglicherweise geholfen, wenn die Symbole ihrer Religion neben dem Kreuz angebracht würden. Die Rechte derjenigen, die sich zu keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bekennen wollen, wären aber weiterhin verletzt oder zumindest gefährdet. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich um eine öffentliche Bekenntnisschule handelt. Diese zeichnet sich durch eine konfessionelle Prägung aus. Es entspricht dieser Prägung, wenn die Symbole der jeweiligen Konfession auch deutlich gezeigt werden. Der Staat erfüllt seine Neutralitätspflicht gegenüber denjenigen Schülern, die keiner Konfession angehören, dadurch, daß er diesen die Möglichkeit gibt, eine nicht konfessionell geprägte Schule in zumutbarer Entfernung zu besuchen.⁹² Eine weitere Ausnahme hat das Bundesverfassungsgericht völlig übersehen: Der Religionsunterricht ist in allen öffentlichen Schulen nach Art. 7 III 1 GG ordentliches Lehrfach. Es ist ohne weiteres zulässig, wenn im Rahmen dieses konfessionellen Unterrichtes auch Symbole der jeweiligen Glaubensgemeinschaft im Unterrichtszimmer angebracht werden.

3.

Selbst wenn der Staat nicht anordnen darf, daß in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen, die keine Bekenntnisschulen sind, Kreuze angebracht werden müssen, bleibt offen, ob er es zulassen kann, daß die Schüler bzw. ihre Eltern Kreuze oder andere religiöse Symbole in den Klassenzimmern anbringen. Insofern kommt es nicht darauf an, nach welchen Grundsätzen der Staat das Schulwesen organisiert hat. Die folgenden

⁸⁷ Diesen Umstand verkennt Müller-Volbehr JZ 95, 996, 999, wenn er meint, die Anbringung von Kreuzen sei eine bloße Konfrontation mit Glaubensinhalten, vor denen der Einzelne durch Art. 4 I und II GG nicht geschützt sei.

⁸⁸ Wo genau das Kreuz im Raum angebracht wird, spielt hier keine Rolle. Es ist allerdings ohnehin davon auszugehen, daß Kreuze aufgrund einer staatlichen Anordnung so angebracht werden, daß sie von den Schülern ohne weiteres wahrgenommen werden können. Dies ist schließlich der Zweck der Anordnung.

⁸⁹ Wobei zu berücksichtigen ist, daß das Schulgebet ohnehin nicht aufgrund einer staatlichen Anordnung erfolgen darf (BVerfGE 52, 223 ff.). Die Schule gibt lediglich den Schülern die Möglichkeit, ihre Religion auszuüben. Zumindest mißverständlich sind daher Formulierungen wie in Nr. II.11 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums von Baden-Württemberg vom 25.11.1991 (K.u.U. S. 458): „Das Schulgebet ist als christliches Gebet zu pflegen;...“

⁹⁰ BVerfGE 52, 223, 245 ff.

⁹¹ BVerfGE 41, 29, 47

⁹² Es wäre daher unzulässig, die Bekenntnisschule wieder als Regelschule einzuführen wie es in Bayern bis 1967 der Fall gewesen ist.

Ausführungen gelten daher sowohl für die christlichen Gemeinschaftsschulen als auch für die religiös und weltanschaulich neutralen Schulen.⁹³

Fraglich ist zunächst, auf welche Bestimmungen des Grundgesetzes sich die Schüler oder Eltern insofern berufen können. Entscheidend ist der Zweck des religiösen Symbols. Wollen die Schüler das religiöse Symbol anbringen, um stets die Gelegenheit zur Andacht im Angesicht eines Symboles ihres Glaubens zu haben, ist Art. 4 II GG einschlägig, da die Andacht eine Form der Religionsausübung ist. Art. 4 I GG greift hingegen dann ein, wenn das religiöse Symbol als Mittel zur Missionierung genutzt werden soll, mit dem die Schüler - oder ihre Eltern - ihre Mitschüler vom eigenen Glauben überzeugen wollen. Art. 6 II 1 GG ist einschlägig, wenn die Eltern erreichen wollen, daß ihr Kind durch den Anblick des religiösen Symbols auch in der Schule an die Ziele der Erziehung in Glaubensfragen erinnert wird. Schließlich kommt Art. 2 I GG zum Tragen, wenn das religiöse Symbol in erster Linie als Raumschmuck angebracht werden soll, etwa weil es einer bestimmten kulturellen Tradition entspricht.

Nun ist zu klären, ob es vom Schutzbereich der genannten Grundrechte erfaßt wird, wenn ein religiöses Symbol aus den genannten Gründen nicht nur von den einzelnen Schülern mitgeführt (und gezeigt), sondern im Klassenzimmer angebracht wird. Dabei ist danach zu differenzieren, ob das religiöse Symbol an der Stirnseite des Raums angebracht werden soll, von wo aus es den Raum dominiert und von allen Schülern stets betrachtet werden muß, oder an einer unauffälligeren Stelle.

Es ist kein Gebot des Glaubens erkennbar, nach dem ein Schüler nicht nur dazu verpflichtet sein sollte, auch in der Schule ständig seines Glaubens zu gedenken, sondern dies auch noch im Angesicht eines an der Wand des Raumes angebrachten religiösen Symboles tun muß. Aus Art. 4 II GG können die Schüler daher kein Recht ableiten, ein Kreuz oder ein anderes religiöses Symbol so im Klassenzimmers anzubringen, daß es von allen Mitschülern ebenfalls zur Kenntnis genommen werden muß.⁹⁴ Unberührt bleiben die Rechte der Schüler, ein Symbol ihres Glaubens am Körper bzw. an der Kleidung zu tragen.⁹⁵

Zwar haben sowohl die Eltern als auch die Schüler das Recht, die Mitschüler zu missionieren. Aus Art. 4 I GG folgt jedoch kein Anspruch gegen den Staat, wonach dieser die missionarische Tätigkeit aktiv unterstützen müßte. Ob es zulässig ist, ein religiöses Symbol als Mittel zur Missionierung in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anzubringen, hängt somit davon ab, ob der appellative Charakter sich von dem eines religiösen Symboles unterscheidet, das aufgrund einer staatlichen Anordnung angebracht wird. Für den einzelnen Schüler ist in der Regel nicht erkennbar, auf wessen Initiative das Symbol angebracht wurde. Der Staat läßt sich jedenfalls dann mit den durch religiöse Symbole repräsentierten Glaubensinhalten identifizieren, wenn er zuläßt, daß solche Symbole auf eine solche Weise angebracht werden, daß die Mitschüler sich ihrem Anblick nicht ohne weiteres entziehen können.⁹⁶ Zu beachten ist, daß wiederum die persönliche Autorität der Lehrer zum Tragen kommen kann, wenn diese von Schülern über die Bedeutung der Symbole befragt werden.

Schon früher hat das Bundesverfassungsgericht daher zu Recht festgestellt, daß Kreuze in Gerichtssälen selbst dann durchaus geeignet sind, die negative Bekenntnisfreiheit von Prozeßbeteiligten zu verletzen, wenn sie nicht aufgrund einer staatlichen Anordnung angebracht werden.⁹⁷ Zwar ist die negative Bekenntnisfreiheit nur geringfügig beeinträchtigt. Der Minderheitenschutz muß aber dennoch Vorrang bekommen, da der Staat dem Einzelnen den Anblick des religiösen Symbols ohne Ausweichmöglichkeit zumutet und die Rechte der anderen gewahrt sind.⁹⁸ Da alle staatlichen Stellen im selben Maße an die Grundrechte gebunden sind, gibt

⁹³ Für Bekenntnisschulen wurde bereits ausgeführt, daß sogar eine staatliche Anordnung zulässig wäre, wonach Kreuze oder andere religiöse Symbole in den Klassenräumen anzubringen sind.

⁹⁴ Die schon erwähnte Mesusa befindet sich am Türrahmen.

⁹⁵ Oder auch an einer unauffälligen Stelle ihres Arbeitsplatzes anzubringen.

⁹⁶ Vgl. auch Spies NVwZ 93, 637, 638; Anders ist die Lage zu beurteilen, wenn das Symbol am Arbeitsplatz eines bestimmten Schülers steht oder an einer anderen Stelle, welche die Mitschüler nicht ständig betrachten müssen.

⁹⁷ BVerfGE 35, 366, 375: Die Kreuze sollten den christlichen Prozeßbeteiligten auf Wunsch als „Schwörgegenstände“ dienen.

⁹⁸ Das Gericht war implizit von der Möglichkeit eines Konfliktes mit der positiven Bekenntnisfreiheit der übrigen Prozeßbeteiligten ausgegangen. Tatsächlich ist ein solcher Konflikt ausgeschlossen: Es spricht zwar nichts dagegen, daß die Gerichte Kreuze als „Schwörgegenstände“ bereithalten und den jeweiligen Prozeßbeteiligten auf Wunsch zur Verfügung stellen. Ein Anspruch der Prozeßbeteiligten, daß das gesamte Verfahren oder zumindest derjenige Teil,

es keinen Anlaß für Differenzierungen, wonach die Neutralitätspflicht des Staates nur den Bereich „ursprünglicher staatlicher Hoheitsrechte“ betreffen soll.⁹⁹

Der Einzelne hat nicht nur einen Anspruch darauf, daß der Staat ihn nicht im Sinne eines bestimmten Glaubens beeinflußt. Unzulässig ist es auch, wenn ihm durch den Staat eine Pflicht auferlegt wird, bei deren Erfüllung er schutzlos den Missionierungsversuchen durch Dritte ausgesetzt ist. Genau dies ist aber dann der Fall, wenn ein Schüler während des Unterrichts ein aufgrund einer privaten Initiative im Klassenzimmer unübersehbar angebrachtes religiöses Symbol betrachten muß. Die „Klarstellung“¹⁰⁰ des Vorsitzenden des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts Henschel, der Beschluß betreffe nur die staatliche Anordnung, Kreuze in Klassenzimmern anzubringen, ist daher nur insofern zutreffend, als das Gericht selbstverständlich nur über die Vereinbarkeit der staatlichen Anordnung in § 13 bayVSO zu entscheiden hatte.

Die soeben genannten Gründe verhindern auch, daß die Eltern sich auf Art. 6 II 1 GG stützen, um religiöse Symbole in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anbringen zu dürfen. Das Erziehungsrecht umfaßt keinen Anspruch gegen den Staat, daß dieser die Erziehungsziele der Eltern übernehmen muß. Wenn ein religiöses Symbol aber auf eine solche Weise im Klassenzimmer einer öffentlichen Schule angebracht wird, daß der Staat sich mit den von ihm verkörperten Glaubensinhalten identifizieren lassen muß, kommt seine Neutralitätspflicht zum Tragen. Er darf nicht zulassen, daß das religiöse Symbol nicht nur dem betreffende Schüler zur „stetigen Mahnung“ an die Erziehungsziele seiner Eltern dient, sondern auch allen seinen Mitschülern.

Der Schutzbereich des Art. 2 I GG umfaßt grundsätzlich alle möglichen Handlungen der Einzelnen. Es wurde aber bereits ausgeführt, daß dieses Grundrecht unmittelbar durch die Grundrechte der übrigen Mitschüler beschränkt ist. Es ist daher unzulässig, ein religiöses Symbol als Raumschmuck anzubringen, sofern ein Schüler dadurch in seiner negativen Bekenntnisfreiheit verletzt wird. Aufgrund seiner Neutralitätspflicht, die dem Art. 2 I GG ebenfalls vorgeht, ist der Staat verpflichtet, daß solche Symbole jedenfalls nicht so angebracht werden, daß er sich mit den von diesem Symbol verkörperten Glaubensauffassungen identifizieren lassen muß. Er ist im übrigen verpflichtet, das religiöse Symbol auch sonst auf Widerspruch eines Schülers abnehmen zu lassen.

4.

Im Ergebnis ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuzustimmen. Die staatliche Anordnung, Kreuze in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anzubringen, die keine Bekenntnisschulen sind, verletzt die Neutralitätspflicht des Staates, da sie geeignet ist, die negative Bekenntnisfreiheit derjenigen Schüler zu verletzen, die sich nicht zum christlichen Glauben bekennen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des § 13 I 3 bayVSO daher zu Recht für nichtig erklärt.

Darüberhinaus haben weder die Eltern noch die Schüler einen unbedingten Anspruch, Kreuze oder andere religiöse Symbole an einer Stelle der Klassenzimmer öffentlicher Schulen anzubringen, an der die übrigen Schüler dieses Symbol ständig vor Augen haben. Sobald ein Schüler¹⁰¹ eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 I GG rügt, muß dieses Symbol abgenommen werden. In Erfüllung seiner Neutralitätspflicht darf der Staat es nicht zulassen, daß religiöse Symbole gegen den Willen einzelner Schüler oder Eltern in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen auf eine solche Weise angebracht werden, daß er sich mit den durch dieses Symbol verkörperten Glaubensinhalten identifizieren lassen muß.¹⁰² Vor allem kann keine Rede davon sein,

an dem sie beteiligt sind, im „Angesicht des Kreuzes“ durchgeführt werden, besteht jedoch nicht.

⁹⁹ So aber die dissentierenden Richter (NJW 95, 2477, 2481) unter Berufung auf Böckenförde, ZevKR 75, 119, 127 ff.

¹⁰⁰ Es ist zweifelhaft ob und welche rechtliche Bedeutung einer solchen Äußerung zukommen kann, vgl. Zuck NJW 95, 2903; Flume NJW 95, 2904

¹⁰¹ bzw. bei religionsunmündigen Schüler deren Eltern.

¹⁰² Auch Müller-Volbehr JZ 95, 996, 999 macht sich nicht die Mühe, herauszuarbeiten, welche konkurrierenden Grundrechtspositionen denn hier nach den Grundsätzen „praktischer Konkordanz“ in Ausgleich zu bringen seien. Er verkennt daher, daß überhaupt kein Konflikt vorliegt! Die bloße Behauptung, die positive Bekenntnisfreiheit der Mehrheit der Bürger müsse beachtet werden, reicht nicht aus.

daß nach dem Wegfall der staatlichen Anordnung nun die Mehrheit der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler über die Anbringung von Kreuzen entscheiden würde.¹⁰³

Fraglich ist, wie in der Praxis mit diesem Problem umgegangen werden soll: Müssen alle Kreuze abgehängt werden, bis die Schüler bzw. deren Eltern im Einzelfall einstimmig beschließen, sie wieder aufzuhängen? Es bietet sich an, so zu verfahren, wie beim freiwilligen Schulgebet: Der Staat kann den Schülern nicht nur die Möglichkeit geben, durch ein Gebet ihren Glauben zu praktizieren, sondern auch den Freiraum dazu schaffen, die Schulräume, in denen sie immerhin einen nicht unerheblichen Teil ihrer Zeit verbringen mit Symbolen ihres Glaubens zu schmücken. Dazu kann er beitragen, indem er diese Symbole zur Verfügung stellt. In Regionen, in denen die Mehrheit der Bevölkerung einer der christlichen Religionen angehört, ist wohl auch heute noch anzunehmen, daß ein Kreuz als Raumschmuck in der Regel auf keinen Widerspruch stoßen wird.¹⁰⁴ In bayerischen Real- und Berufsschulen und Gymnasien liegt es schon heute im Ermessen des Schulleiters, ob grundsätzlich Kreuze angebracht werden. Bei seiner Entscheidung hat er sich in erster Linie an der konfessionellen Zusammensetzung der Schüler zu orientieren. Die Kreuze müssen erst dann abgehängt werden, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dies ausdrücklich verlangt. Hängt das Kreuz allerdings einmal im Klassenzimmer, dann gehört sehr viel Courage dazu, seinen Widerspruch zu artikulieren. Das Bundesverfassungsgericht hat den Lehrern aus diesem Grund schon in seiner Schulgebetsentscheidung ins Stammbuch geschrieben, daß sie darauf hinwirken müssen, den Gruppendruck in der Klasse abzubauen. Genau dies entspricht dem Auftrag der Schule, die Kinder zur Toleranz und zur Selbständigkeit zu erziehen.¹⁰⁵

IV.

Es hat sich gezeigt, daß die Schulpflicht keinen Vorrang vor dem negativen Aspekt der Bekenntnisfreiheit hat: Der Staat darf die Schüler durch die Verpflichtung, die Schule zu besuchen, nicht ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluß im Sinne eines bestimmten Glaubens aussetzen. Offen geblieben ist das Verhältnis zwischen dem positiven Aspekt der Bekenntnisfreiheit und der Schulpflicht: Wie kann der Staat den Wünschen der Schüler Rechnung tragen, sich auch innerhalb der öffentlichen Schulen den Geboten ihres Glaubens entsprechend zu verhalten? Es wird aufzuzeigen sein, daß die hier entwickelten Grundsätze auch insofern zu praktikablen Ergebnissen führen.

Die Schüler dürfen sich auch in der Schule entsprechend den Geboten ihres Glaubens kleiden und religiöse Symbole an sich selbst und an ihrem Arbeitsplatz zur Schau stellen. Wiederum hat die Schule die Pflicht, durch eine Erziehung zu Toleranz sicherzustellen, daß die Schüler aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts zum Bekenntnis ihres Glaubens nicht diskriminiert werden. Insofern ergeben sich keine Probleme in bezug auf die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der öffentlichen Schulen.

Schwierig wird es jedoch dann, wenn die Schüler unter Berufung auf ihre Bekenntnisfreiheit den Anspruch erheben, von der Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen freigestellt zu werden. Konflikte ergeben sich insofern möglicherweise durch religiöse Feiertage, Bekleidungs Vorschriften aufgrund denen die Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht - oder am Sexualkundeunterricht - unmöglich sein soll und dadurch, daß bestimmte Glaubensgemeinschaften die Erkenntnisse der Naturwissenschaften ablehnen.¹⁰⁶ Da Art. 4 I GG keine Vorbehalte enthält, muß der Anspruch auf Erfüllung der Schulpflicht auch insofern jedenfalls dann grundsätzlich zurückstehen, wenn der Schutzbereich der Bekenntnisfreiheit berührt wird.

Die Schulbesuchsverordnungen der Länder enthalten dementsprechend Regelungen darüber, daß die Angehörigen bestimmter Bekenntnisse¹⁰⁷ an hohen religiösen Feiertagen von der Schulpflicht freigestellt

¹⁰³ So aber Flume NJW 95, 2904, 2905

¹⁰⁴ Es zeugt von einem merkwürdigen Verständnis des Inhalts der Bekenntnisfreiheit als Menschenrecht, wenn die drei abweichenden Richter insofern alleine auf die Staatsbürger abstellen (NJW 95, 2477, 2481). Selbstverständlich sind die Rechte der ausländischen Mitbürger ggf. mit einzubeziehen.

¹⁰⁵ BVerfGE 52, 233, 249 f., so auch BVerwG DVBl. 94, 163, 167

¹⁰⁶ Bei korrekter Eingrenzung des Schutzbereichs des Art. 4 I GG sind keine weiteren Glaubensgebote erkennbar, die der Erfüllung der Schulpflicht entgegenstehen könnten.

¹⁰⁷ In Baden-Württemberg z.B. Angehörige der Zeugen Jehovas, der freireligiösen Gemeinde, der jüdischen und der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaften, der Siebenten-Tags-Adventisten, des Islam und der Bahai.

werden müssen. In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auch sonst vom Besuch der Schule oder einzelner Veranstaltungen befreit werden. Ob im Einzelfall eine Befreiung erforderlich ist, hängt in erster Linie davon ab, ob der Schüler oder die Schülerin tatsächlich ein konkretes Glaubensgebot nachweist und darlegt, daß er bzw. sie sich auch sonst an die Gebote seines Glaubens gebunden fühlt und sich dementsprechend verhält. Nur dann wird das Verhalten vom Schutzbereich des Art. 4 I GG erfaßt.¹⁰⁸

Art. 4 I GG gibt dem Einzelnen kein Recht darauf, vor der Konfrontation durch staatliche Stellen mit solchen Tatsachenbehauptungen oder Verhaltensweisen geschützt zu werden, die mit seinem eigenen Glauben nicht vereinbar sind.¹⁰⁹ Ebensowenig können die Eltern aufgrund ihres Erziehungsrechtes nach Art. 6 II 1 GG verlangen, daß ihre Kinder von bestimmten Informationen ferngehalten werden. Der Umstand, daß die Evolutionstheorie mit den Überzeugungen eines bestimmten Glaubens nicht vereinbar sein mag, gibt etwa den Angehörigen dieses Glaubens kein Recht, vor Informationen über die Evolutionstheorie „geschützt“ zu werden. Es steht den Schülern frei, diese Theorie abzulehnen.¹¹⁰ Ebensowenig haben die Schüler einen Anspruch, im Unterricht nicht über die Sexualität des Menschen oder über Möglichkeiten und Wege der Verhütung von Schwangerschaften und Geschlechtskrankheiten informiert zu werden. Der Staat verletzt seine Neutralitätspflicht nur dann, wenn er nicht nur vermittelt, wie diese Fragen von den unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften moralisch bewertet werden, sondern selbst Stellung im Sinne bestimmter¹¹¹ Moralvorstellungen nimmt.¹¹² Eine Befreiung vom Biologie- oder Sexualkundeunterricht aus religiösen Gründen ist daher, wie das Bundesverwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat,¹¹³ nicht möglich.¹¹⁴

¹⁰⁸ dazu ausführlich Rux (Fn. 3), S. 4 ff.; BVerwG DVBl. 94, 163; und schon früher OVG Bremen, SPE 882, Nr. 7, S. 19 ff.; VGH Kassel SPE 882, Nr. 4, S. 6 ff. (= NVwZ 88, 951); OVG Lüneburg SPE 882, Nr. 8, S. 29 ff. (= NVwZ 89, 79); VGH München SPE 882, Nr. 3, S. 1 ff. (= NVwZ 87, 706); OVG Münster SPE 882, Nr. 5, S. 8 ff. (= NVwZ 89, 77); OVG Münster SPE 882, Nr. 6, S. 13 ff.

¹⁰⁹ Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Konfrontation nicht dazu dient, ihn von seinem Glauben abzubringen. Vgl. dazu auch BVerfGE 41, 29, 52; von Campenhausen HdBStR (Fn. 22), § 136, Rn. 95; Spies NVwZ 93, 637, 638

¹¹⁰ In konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des BVerfG zur richterlichen Kontrolle von Prüfungsentscheidungen (BVerfGE 84, 34 und BVerfGE 84, 59) ist es allerdings geboten, solche Antworten eines Schülers in Klassenarbeiten oder sonstigen Prüfungen nicht als falsch zu werten, mit denen dieser gegen die Evolutionstheorie argumentiert, solange der Schüler zunächst die erforderlichen Kenntnisse der Evolutionstheorie nachgewiesen hat. Konkret könnte eine solche Antwort z.B. folgendermaßen lauten: „Die auf Charles Darwin zurückgehende Evolutionstheorie behauptet... Diese Theorie ist falsch. Dies ergibt sich aus dem 1. Buch Mose, in dem überliefert ist...“

¹¹¹ Wenn aus der Entscheidung des BVerfGE 47, 46 teilweise abgeleitet wurde, die Schule habe sich jeder Wertung zu enthalten und auf die Vermittlung des Fachwissens zu beschränken, ist dies nicht nur eine Fehlinterpretation der Entscheidung des BVerfG (vgl. BVerfGE a.a.O., S. 71 f./81), sondern auch pädagogisch völlig verfehlt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist darauf gerichtet, den Schüler Werte zu vermitteln, dazu gehören auch diejenigen Werte, welche eine intime Beziehung prägen sollten, z.B. gegenseitige Rücksichtnahme.

Unzulässig ist es alleine, wenn die Schule sich nicht auf die Vermittlung solcher Wertvorstellungen beschränkt, die sich ohne weiteres aus dem Grundgesetz ergeben, sondern sich die Moralvorstellung einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung zu eigen macht.

¹¹² In Baden-Württemberg gibt es z.B. eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule vom 7.7.1994 (K.u.U. S. 434) den Lehren auf, jede Indoktrination zu vermeiden. Die Schule muß aber die „die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut“ machen.

¹¹³ BVerwGE 47, 46, 69 ff.

¹¹⁴ Ein religiöses Gebot, das dem Einzelnen den Anblick ganz oder teilweise unbedeckter Menschen schlechthin verbieten würde, ist nicht erkennbar. Daher ist auch die Darstellung nackter Menschen - etwa in Sexualkundebüchern - zulässig. Ausgeschlossen ist alleine die Darstellung der Nacktheit um ihrer selbst willen, wenn damit die religiösen Überzeugungen der Schüler herabgewürdigt werden.

Vom Schutzbereich des Art. 4 I GG erfaßt sind hingegen religiöse Bekleidungs Vorschriften,¹¹⁵ die es dem oder der Einzelnen verbieten, sich ganz oder teilweise entblößt zu zeigen.¹¹⁶ Teilweise betreffen solche Gebote nur den Anblick durch Personen des anderen Geschlechts, teilweise gelten sie absolut. Das Bundesverwaltungsgericht¹¹⁷ hat daher zu Recht entschieden, daß die Erfüllung der Schulpflicht auch hier gegebenenfalls gegenüber der Bekenntnisfreiheit zurückstehen muß.¹¹⁸ Zu differenzieren ist allerdings, ob die Befreiung nur für den Schwimmunterricht oder für den Sportunterricht erteilt werden muß und ob dieser Unterricht koedukativ oder nach Geschlechtern getrennt erteilt wird: Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn der Staat durch die nicht Organisation des Unterrichts sichergestellt hat, daß der Schüler oder die Schülerin sich den Geboten seines bzw. ihres Glaubens entsprechend verhalten kann.

V.

Auch in Zukunft wird das Verhältnis zwischen der Schulpflicht und den Rechten der Schüler bzw. ihrer Eltern immer wieder Anlaß für Streitigkeiten sein. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß und in wie weit die Bestimmung des Schutzbereiches der Grundrechte aus den Artt. 4 I, 6 II 1 GG Voraussetzung dafür ist, diese Streitigkeiten zu lösen. Die Lösung ist bereits in der Verfassung vorgegeben: Da die Schutzbereiche der genannten Grundrechte und des staatlichen Anspruchs auf Erfüllung der Schulpflicht sich nicht überschneiden, ist es nicht erforderlich, eine Güterabwägung vorzunehmen. Die Pflicht des Staates zur Neutralität in Glaubensfragen verbietet zwingend, daß der Staat sich mit einem bestimmten Glauben identifiziert oder auch nur identifizieren läßt. Eine staatliche Anordnung, wonach Kreuze oder Kruzifixe in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen anzubringen sind, ist daher unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht konnte somit im Ergebnis nicht anders entscheiden.¹¹⁹ Religiöse Symbole können hingegen angebracht werden, wenn die Eltern und/oder die Schüler dies einvernehmlich beschließen.

Die „Kruzifix-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes ist aus zwei Gründen angreifbar: Zunächst hat das Gericht sich nicht die Mühe gemacht, die Neutralitätspflicht des Staates zu begründen oder die Schutzbereiche der Grundrechte der Eltern und Schüler zu bestimmen. Vielmehr verweist die jüngste Entscheidung nur auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts. Die Argumentationslinien der Entscheidung läßt sich daher nur dann nachvollziehen, wenn man auch die früheren Urteile zum Kruzifix im Gerichtssaal, zur Zulässigkeit der christlichen Gemeinschaftsschule und zum Schulgebet heranzieht.¹²⁰ Damit hat das Gericht es seinen Kritikern ermöglicht, auf den scheinbaren Widerspruch hinzuweisen, daß das Gericht die christliche Gemeinschaftsschule und das Schulgebet zuläßt, ein Kreuz im Klassenzimmer hingegen verbietet. Vor allem aber sieht das Gericht einen Bedarf für eine Abwägungsentscheidung im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz. Diese Abwägungsentscheidung macht den Beschluß angreifbar, da nicht erwartet werden kann, daß die Wertungen von allen nachvollzogen werden. Hätte das Gericht seine Argumente, wie es hier geschehen ist, dazu benutzt, um den Schutzbereich der Grundrechte der Eltern und Schüler exakt zu bestimmen und den konkreten Sachverhalt zu subsumieren, dann wäre es ihm möglich gewesen, in seiner Entscheidung darzulegen, daß die „Rechte der Mehrheit“ überhaupt nicht berührt werden. Es entspricht dem Wesen der Grundrechte, daß sie vorwiegend zugunsten der Minderheiten wirken, denn im demokratischen Staat hat die Mehrheit stets die Möglichkeit, ihre Rechte zu wahren.

¹¹⁵ Im Koran, Sure 24, Vers 31 heißt es: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, daß sie ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham hüten und daß sie nicht ihre Reize zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, und daß sie ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten zeigen oder...“ (zitiert nach der Übertragung von Max Henning, Stuttgart 1989, S. 332)

Ähnlich strenge Gebote lassen sich für Christen aus Deut. 22, 5 ableiten: „Ein Weib soll nicht Männertracht tragen und eine Mann soll nicht Frauenkleider anziehen; denn ein Greuel ist dem Herrn, deinem Gott, ein jeder der solches tut.“

¹¹⁶ Zumindest mißverständlich allerdings das OVG Bremen, SPE 882, Nr. 7, S. 19, 27, das den Schutzbereich des Art. 4 I GG überdehnt, wenn es eine Schülerin vom Sportunterricht befreien will, weil diese sich durch den Anblick der Blöße ihrer Mitschüler und Mitschülerinnen beeinträchtigt fühlt. Ähnlich auch das BVerwG DVBl. 94, 163, 166, das diesen Punkt aber nur erwähnt und nicht näher behandelt, da er für die Entscheidung nicht mehr erheblich war.

¹¹⁷ DVBl. 94, 163

¹¹⁸ Es kommt nicht darauf an, ob der Sportunterricht versetzungserheblich ist. Da Art. 4 I GG die Bekenntnisfreiheit vorbehaltlos gewährt, ist für solche Abwägungen kein Raum. Anders noch Rux (Fn. 3), S. 4 ff.

¹¹⁹ So auch Neumann ZRP 95, 381

¹²⁰ BVerfGE 35, 366; BVerfGE 41, 29/65/88; BVerfGE 52, 223

Wahrscheinlich wären die Reaktionen aber auch dann nicht anders ausgefallen, wenn das Gericht seine Entscheidung anders begründet hätte. Dem säkularen Staat, den das Grundgesetz wie schon die Weimarer Reichsverfassung zugrundelegt, steht nämlich keineswegs eine säkulare Gesellschaft gegenüber. Es kann kaum verwundern, daß unter diesen Umständen manche Politiker die öffentliche Meinung für sich instrumentalisieren. Dies gilt umso mehr, als die Mehrheit derjenigen, die nicht Christen oder zumindest vom Christentum geprägt sind, nicht zur Wahl berechtigt ist.

Selbst wenn man der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes weder im Ergebnis noch in der Begründung zustimmt, und es auch im säkularen Staat des Grundgesetzes für zulässig hält, daß Kreuze in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen angebracht werden, so wäre es allenfalls angebracht gewesen, die konkrete Entscheidung als fehlerhaft und falsch zu kritisieren. Darüberhinaus steht es jedem frei, für Verfassungsänderungen einzutreten, durch welche die strikte Neutralität des Staates in Glaubensfragen eingeschränkt wird.¹²¹ Die heftige Kritik an der Institution des Gerichtes an sich, die nach dem Beschluß laut geworden ist, kann aber das Vertrauen in die demokratischen Institutionen an sich untergraben.¹²²

¹²¹ Eine völlige Aufhebung der Neutralität ist allerdings ausgeschlossen: Der mittelbar durch Art. 79 III, 1 I GG absolut geschützte Kern der Glaubensfreiheit im Sinne von Art. 4 I und II GG wäre verletzt, wenn eine Art von Theokratie errichtet oder auch nur eine Staatskirche eingeführt würde.

¹²² So zurecht auch Zuck NJW 95, 2903 f.